

Vermischtes.

Zeppelins große Fahrt.

Wegen des in der Nähe von Reichenau eingetretenen Verlustes eines Ventilatorflügels am vorderen Motor und der Unmöglichkeit, diesen Schaden in der Luft mit Bordmittel zu reparieren, kehrte das Luftschiff am Dienstag wieder um und ging um 3 Uhr 50 Minuten in der Nähe der Halle hinunter, in die es schnell hineingelagert wurde.

Mann es auch beobachtet ist, daß durch diesen an sich geringfügigen und bald wieder zu besehebenden Defekt die Hunderttausende am Rhein entlang vergeblich warteten, so ist doch dem Vorfall als solchem nicht die geringste Bedeutung beizumessen.

Am 1. August 1908 ist nun Graf Zeppelin in die Luft aufgefahren. Die Fahrt verlief ohne Zwischenfälle bis zum 10. August, als die Fahrt bei der Halbinsel von Genua zu Ende ging.

Die Fahrt von Zeppelin hat eine besondere Freude am Zeppelinischen Luftschiff durch das persönliche Interesse an der Füllung und dem notwendigen Besatz der Halle befindet. Die Königin verweilte dort eine halbe Stunde, betrat das Luftschiff und befragte es in allen Einzelheiten.

Die Königin von Italien hat eine besondere Freude am Zeppelinischen Luftschiff durch das persönliche Interesse an der Füllung und dem notwendigen Besatz der Halle befindet. Die Königin verweilte dort eine halbe Stunde, betrat das Luftschiff und befragte es in allen Einzelheiten.

An allen Orten, die Graf Zeppelin in seinem Luftschiff hatte passieren sollen, waren große Vorbereitungen zu seinem Empfang getroffen, und in großer Spannung harter man die Ankunft des Fahrzeuges.

Seit 5 Uhr war halb Basel auf den Bräuten, Kais und erhöhten Aussichtspunkten der Umgebung verammelt, um das Zeppelinische Luftschiff zu begrüßen.

Sechs wichtige Schläge der großen Münsterlokale in Straßburg und auf dem Münster ausgelegene Fahnen verflüchteten 3/4 Uhr der Bürgerfahrt den Aufstieg des Grafen Zeppelin in Friedrichshafen.

Gegen 4 Uhr wurde das Wetter sehr schön, und es herrschte heller Sonnenschein. Der Wind war mehr nach West gegangen und hatte stark nachgelassen.

Ein Deutscher in Australien verhaftet. Auf Antrag des Generalkonsulns von Sydney ist der aus München stammende Schmied Georg Müller, den der Stuttgarter Untersuchungsrichter wegen Raubmordes verfolgt, an Bord des Dampfers 'Westfalen' vom Norddeutschen Lloyd bei Ankunft in Fremantle verhaftet worden.

schleudert wie ein Kind den zierlichen Diaboloball. Es bietet ein lebenswürdiges und wunderbar festes Bild, wie etwa das Liebesgeplänkel eines Waldfisches. Und dann entwirft der Körper plötzlich seine gewaltige innere Kraft. Die Motoren fangen an zu heulen und das Spiel mit der Wasserfläche beendigt, sieht der Ballen erst und schließlich an. Ein Schwarm flattert ihn, doch er trägt und gesteht als ein gewaltiger Fortschritt tritt uns mit vollster Deutlichkeit vor Augen.

Offenlich gelingt die Dauerfahrt beim morgigen Flug, und dem greifen Grafen wollen wir wünschen, daß nicht tüchtige Geisteskräfte neidisch schäkern, was ein großer Geist geschaffen.

Ein Elefant verneigt sich Eisenbahnunglück.

Aus Bangkok (Siam) wird dem 'Sonner Wochenblatt' von einem Freunde und Abonnenten geschrieben: Gestern ereignete sich auf der Korat-Linie zwischen Chiengrat und Chiengrat Noi, 43 Kilometer von Bangkok entfernt, ein schweres Unglück, wobei zwei Mann ihr Leben verloren und andere schwer verwundet worden sind.

Der Elefant wurde sofort getötet, und der lange Zug, so plötzlich zum Stillstand gebracht, wurde sehr schwer beschädigt. Eine von den schwereren Lokomotiven rollte den Damm hinunter und die andere liegt jetzt quer über dem Schienenstrang. Die Führer wurden von ihren Sigen geschleudert, doch entamen sie, abgesehen von einigen leichten Quetschungen, glücklicherweise der Gefahr.

Der 'Hauptmann von Köpenick', Schuhmacher folgt.

Der 'Hauptmann von Köpenick', Schuhmacher folgt. Die Hauptmannschaft des Reiches hat sich für den 'Hauptmann von Köpenick', Schuhmacher entschieden.

In der Schule erfindet. Beim Naturgeschichteunterricht in der Volksschule zu Friedland (Ostpr.) berührte eine 12jährige Schülerin eine vorgelegte giftige Bienenkrautpflanze (Synspoman niger) mit der Hand und rief sich dann mit dieser ein Auge. Bald darauf trat heftiges Brennen, begleitet von heftiger Verbunkelung und endlich gänzlichem Erlöschen der Sehkraft auf dem Auge ein.

Bauer und Knecht. Bei Nacht drang der 18jährige Dienstknecht Baumann in die Wohnung des Bauers Rog in Gremheim und schlug den 75 Jahre alten Bauer im Hausflur nieder. Darauf drang er in das Schlafgemach ein und richtete die im Bette liegende Bäuerin mit einem Holzmesser darauf zu, daß an ihrem Aufkommen geweiht wird.

Einbruch in die Brauer Jubiläumsausstellung. In der Nacht wurde auf der Jubiläumsausstellung ein Einbruch in dem Pavillon für Geld- und Bankwelen verübt und hierbei die Kirsche der Geld- und Bankwelen Bank erbrochen.

Tod in den Wäldern. Wie die 'Ost. R.' aus Schußfeld meldet, ertrank dort in der Weichsel gestern nachmittag drei Schulkinder.

Feuers Wäiten. In der Ferdinands-Mineral-Spazierkur von David Hantz & Co., dem größten derartigen Etablissement Ostpreußens, brach gestern um 3 Uhr nachm. aus unbekannter Ursache ein Brand aus, der die Expedition, die Magazine und die Biederäume vernichtete.

Ein Deutscher in Australien verhaftet. Auf Antrag des Generalkonsulns von Sydney ist der aus München stammende Schmied Georg Müller, den der Stuttgarter Untersuchungsrichter wegen Raubmordes verfolgt, an Bord des Dampfers 'Westfalen' vom Norddeutschen Lloyd bei Ankunft in Fremantle verhaftet worden.

Kunst und Wissenschaft.

Reiseger auf dem Araber! Der Bischof von Weh hat sämtliche Geistlichen und Priesterkandidaten seiner Diözese das Lesen der Schriften von Lessing, Herder, Hamerling und Hegelgeyer verboten.

Eine Sammlung von 95 Briefen Walter Scotts an die Herzogin von Abercorn erzielte bei einer Versteigerung von Büchern und Manuskripten bei Sotheby u. Co. in London ein Höchstgebot von 610 Pfund Sterling.

des Günstlings der Königin Elisabeth, Grafen Leicester, mit dessen Monogramm auf den alten, schönen Lederbänden, brachten insgesamt 254 Pfund.

Ein neuer Roman von Frensen. Wie man mittelst, hält sich Gustav Frensen gegenwärtig zur Erholung in Bad Orb auf und ist dort mit einem neuen Roman beschäftigt, dem ein kleines Waldtal des Spessart zum Hintergrund dienen soll.

Kleine Mitteilungen. Der Wirtschaftsverein für Handelsgeographie in Stuttgart hat beschlossen, die Ersetzung eines Museums für 3000 Mark zu beantragen.

Sportnachrichten.

Sarjundfahrt 1908. Die von Gau 18 des Deutschen Radfahrer-Bundes veranstaltete große Radfahrerfahrt fand am letzten Sonntag statt. Schon in den ersten Morgenstunden herrschte in Klein-Dsterleben bei Magdeburg ein reges Leben.

Die Olympischen Spiele in London.

Bei fröhemdem Regen wurde, wie schon kurz mitgeteilt worden ist, am Montag durch König Edward das Londoner Stadion und damit die diesjährigen Olympischen Spiele eröffnet.

Bei fröhemdem Regen wurde, wie schon kurz mitgeteilt worden ist, am Montag durch König Edward das Londoner Stadion und damit die diesjährigen Olympischen Spiele eröffnet.

Am Dienstag fanden die Olympischen Spiele bei starkem Besuch ihre Fortsetzung. Die Ergebnisse waren folgende: 20 km. Radrennen: 1. Gruppe: 1. Mercedisch-England, 2. Martens-Deutschland, 3. Ferbrout-Belgien, um Rablänge gewonnen.

Am Dienstag fanden die Olympischen Spiele bei starkem Besuch ihre Fortsetzung. Die Ergebnisse waren folgende: 20 km. Radrennen: 1. Gruppe: 1. Mercedisch-England, 2. Martens-Deutschland, 3. Ferbrout-Belgien, um Rablänge gewonnen.

Man tut gut bei Einkauf eines Jahnpulvers oder einer Zahnpasta vorzüglich zu sein.

Jahnpulver oder Zahnpasta sind wegen ihres Metall-Gehaltes wegen der organischen Stoffe, die darin enthalten sind, zur Zahnpflege nicht besonders geeignet.

Ein solches Jahnpulver ist IREX-Zahnpulver in Auto-Form. Von dem besten Zahnpulver, trotzdem aber noch demjenigen, was eine exakte mechanische Reinigung der Zähne zu bewirken hat, es ein höchst angenehmes, erfrischendes Aroma. Infolge der in diesem Zahnpulver enthaltenen Zahnpulver, sondern bleibt bis zum letzten Resten edel und frisch.



Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1908 (S. 136) und gemäß der §§ 6, 12 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. 268) werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Nachbavverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Provinz Sachsen folgende Vorschriften erlassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Nachbavverkehr gelten grundsätzlich die Vorschriften der Polizeiverwaltung auf öffentlichen Wegen und Plätzen regeln den öffentlichen Verkehr, soweit nicht in nachfolgenden anderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder neben den nachfolgenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

§ 3. Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachfolgenden Vorschriften insofern Anwendung, als diese Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 1. Jedes Fahrrad muß versehen sein: 1. mit einer für die erforderliche Bemessungswärme; 2. mit einer hellleuchtenden Glocke zum Abgeben von Warnungssignalen; 3. während der Dunkelheit und bei Regen mit einer hellleuchtenden Laterne mit farbigen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn und hinten wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausnahme über die Person des Radfahrers. 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen.

Die Karte muß von der - zuständigen - Behörde des gesundheitlichen Aufsehens des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Verlangen aufgegebenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs. Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, können anderweitigen gesetzlichen Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Benutzung seines Fahrrades verpflichtet. Auf dem Gehsteig oder auf sonstigen zum öffentlichen Verkehrsverkehr nicht bestimmten Anlagen ist das Fahren verboten.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit zu einschränken, daß Unfälle und Verkehrshindernisse vermieden werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei Regen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, beim Einbiegen in eine Seitenstraße, beim Einbiegen in den Ausfall, bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Überfahren von Brücken und Toren, sowie beim Überfahren von schmalen Straßen, ist besondere Vorsicht zu beobachten. Durch die Schilffahrt des Weges in freier Gasse ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und vorwiegend gefahren werden, das Fahrrad möglichst auf der rechten Seite zu führen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu Überholende, in der Fahrtrichtung fahrende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Reitern, Reitern, zu beachten, sowie die Besondere Vorsicht zu walten, das Radfahren auf öffentlichen Plätzen zu vermeiden.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Straße einzunehmen und entgegenkommenden Fußgänger, Kraftfahrzeuge, Reiter, Radfahrer, Fußgänger, Viehtransporten oder sonstigen Verkehrsmittel und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände nicht gestatten, so lange abzuweichen, bis der Weg frei ist.

Auf Fußwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. dgl. den Radfahrer zu viel Platz frei zu lassen, daß er auf der rechten Seite des Fußwegs fahren kann.

§ 9. Das Überfahren an eingehenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder sonstigen Verkehrsmitteln hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fußwegen haben die entgegenkommenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. dgl. auf das gegenseitige Einweichen viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der rechten Seite des Fußwegs fahren kann.

§ 10. An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Nachbarn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. dgl. verengt ist, hat das Überholende zu warten.

§ 11. Das Überfahren der Handwagen und Fuhrwerke (§ 12 Abs. 1) und das Überfahren der Fuhrwerke nicht gefahren werden. Das Überfahren der Fuhrwerke ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 12. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu hindern oder Tieren Schaden zu verursachen, sind verboten.

§ 13. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 14. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 15. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 16. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 17. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 18. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 19. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 20. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 21. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 22. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 23. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 24. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 25. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 26. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 27. Das Überfahren von Fuhrwerken, Menschen und Tieren ist nach dem Verkehr zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

§ 15. Jurisprudenz-Behandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besondere polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 206 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Strafbestimmungen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Felds, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtsführung über ein Amtsgeld tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwiefern Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 erlassenen Vorschriften für den dienstlichen Radbavverkehr durch Beamten der Polis- und Schutzpolizeiverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt die zuständige Landesgesetzgebungsbehörde.

G. Schlafbestimmungen.

§ 17. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radbavverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere die Polizei-Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Provinz Sachsen vom 17. März und 20. Oktober 1900 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg 1900 S. 190 und 215, der Königlich Preussischen Regierung zu Berlin 1900 S. 66 und 219) aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1909, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Magdeburg, den 14. Juni 1908.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Egel.

Anlage.

Radfahrkarte für (Name, Stand) mobilhaft zu (Ort) den -ten -1908 Die Beförderung (Stempel) - Nr.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die in M a c h e n be liegenden, im Grundbuche von Mächeln Band VII Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvertrages auf den Namen des Kaufmanns W a g s c h m i d t in Halle a. S. eingetragenen Grundstücke:

- 1. Kartendamm 9, Parzelle 24/8, von Plans Nr. 234, Garten von 29 qm mit 603 qm Kellerflächentrag.
- 2. Kartendamm 9, Parzelle 24/8, Wohnhaus in der Promenade von 29 qm mit 603 qm Kellerflächentrag und 2100 qm jährl. Zinsungewinn.

am 10. September 1908, vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht - an der Gerichtsstelle - Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

M a c h e n, den 10. Juni 1908.
Königliches Amtsgericht. (1184)

Wir bringen hierüber zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Bureau VII Königstraße Nr. 1 part. bei Anmeldung von Bedingungen die Einformenschein-Veranlagung vorzulegen ist.

Halle a. S., den 7. Juni 1908.
Der Magistrat.

Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

1. Grundstück in Halle a. S., Nr. 123, bestehend aus 100 qm Grundfläche mit 100 qm Kellerflächentrag.

2. Grundstück in Halle a. S., Nr. 456, bestehend aus 200 qm Grundfläche mit 200 qm Kellerflächentrag.

3. Grundstück in Halle a. S., Nr. 789, bestehend aus 300 qm Grundfläche mit 300 qm Kellerflächentrag.

4. Grundstück in Halle a. S., Nr. 1012, bestehend aus 400 qm Grundfläche mit 400 qm Kellerflächentrag.

5. Grundstück in Halle a. S., Nr. 1345, bestehend aus 500 qm Grundfläche mit 500 qm Kellerflächentrag.

6. Grundstück in Halle a. S., Nr. 1678, bestehend aus 600 qm Grundfläche mit 600 qm Kellerflächentrag.

7. Grundstück in Halle a. S., Nr. 2011, bestehend aus 700 qm Grundfläche mit 700 qm Kellerflächentrag.

8. Grundstück in Halle a. S., Nr. 2344, bestehend aus 800 qm Grundfläche mit 800 qm Kellerflächentrag.

9. Grundstück in Halle a. S., Nr. 2677, bestehend aus 900 qm Grundfläche mit 900 qm Kellerflächentrag.

10. Grundstück in Halle a. S., Nr. 3010, bestehend aus 1000 qm Grundfläche mit 1000 qm Kellerflächentrag.

11. Grundstück in Halle a. S., Nr. 3343, bestehend aus 1100 qm Grundfläche mit 1100 qm Kellerflächentrag.

12. Grundstück in Halle a. S., Nr. 3676, bestehend aus 1200 qm Grundfläche mit 1200 qm Kellerflächentrag.

13. Grundstück in Halle a. S., Nr. 4009, bestehend aus 1300 qm Grundfläche mit 1300 qm Kellerflächentrag.

14. Grundstück in Halle a. S., Nr. 4342, bestehend aus 1400 qm Grundfläche mit 1400 qm Kellerflächentrag.

15. Grundstück in Halle a. S., Nr. 4675, bestehend aus 1500 qm Grundfläche mit 1500 qm Kellerflächentrag.

16. Grundstück in Halle a. S., Nr. 5008, bestehend aus 1600 qm Grundfläche mit 1600 qm Kellerflächentrag.

17. Grundstück in Halle a. S., Nr. 5341, bestehend aus 1700 qm Grundfläche mit 1700 qm Kellerflächentrag.

18. Grundstück in Halle a. S., Nr. 5674, bestehend aus 1800 qm Grundfläche mit 1800 qm Kellerflächentrag.

19. Grundstück in Halle a. S., Nr. 6007, bestehend aus 1900 qm Grundfläche mit 1900 qm Kellerflächentrag.

20. Grundstück in Halle a. S., Nr. 6340, bestehend aus 2000 qm Grundfläche mit 2000 qm Kellerflächentrag.

21. Grundstück in Halle a. S., Nr. 6673, bestehend aus 2100 qm Grundfläche mit 2100 qm Kellerflächentrag.

22. Grundstück in Halle a. S., Nr. 7006, bestehend aus 2200 qm Grundfläche mit 2200 qm Kellerflächentrag.

Sparr Zeit, Arbeit, Geld! Das Waschmittel der Zukunft Persil Erzeugt dauernd blendend weiße Wäsche! Garantiert Chlorfrei und unschädlich. Alleinige Fabrikanten: Henkel & Co., Düsseldorf.

Bekanntmachung. Die Stelle des Direktors der Staatlichen Anstalt hier ist vom 1. Oktober 1908 ab neu zu besetzen. Das personifizierte Ansuchen gelangt bis zum 1. Juli 1908, abends 6 Uhr, an das Bureau I (Zustellamt) - Martellplatz 21, Zimmer 23 - eingehen.

Bekanntmachung. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der für die öffentlichen Arbeiten der Stadt Halle a. S. im Jahre 1908 zu bewilligende Haushaltsplan 43 neu festgesetzte Ausgaben für die öffentlichen Arbeiten der Stadt Halle a. S. im Jahre 1908 zu bewilligen sind.

Bekanntmachung. Durch Beschluß beider Räte der Stadt Halle a. S. vom 10. Juni d. J. ist die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten zur Herstellung der öffentlichen Anlagen der Stadt Halle a. S. im Jahre 1908 beschlossen worden.

Bekanntmachung. Die zum Verkauf ausgeschrieben sind die Grundstücke in Halle a. S., die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Wir bringen hierüber zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Bureau VII Königstraße Nr. 1 part. bei Anmeldung von Bedingungen die Einformenschein-Veranlagung vorzulegen ist.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Bekanntmachung. Die nachstehend bezeichneten Immobilien, die dem Eigentümer der Grundstücke in Halle a. S. zur Verfügung stehen, sind zum Verkauf ausgeschrieben.

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off.

Vertical text on the left edge of the page, partially cut off.